

Sanierung der Schwimmhalle Loreto, Schadenersatzansprüche gegenüber dem Architekten und den beteiligten Unternehmern

Bericht des Stadtrates vom 1. Oktober 1985

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Mit Vorlage Nr. 641 vom 4. Mai 1982 orientierten wir Sie über den Vergleich im Schiedsgerichtsverfahren zwischen dem Architekten und der Einwohnergemeinde Zug betreffend gegenseitige Forderungen im Zusammenhang mit dem Bau der Schulanlage Loreto. Unter Abschnitt II wird darin ausgeführt, dass die Schadenersatzansprüche für die Mängel, welche sich beim Bau der Schwimmhalle Loreto ergeben haben, gegenüber dem Architekten und den beteiligten Unternehmern getrennt vom genannten Schiedsgerichtsprozess geltend gemacht werden. Wir haben erklärt, Ihnen ebenfalls über das Ergebnis dieser Verhandlungen und Verfahren zu gegebener Zeit Bericht zu erstatten.

II.

Mit der Abklärung der Bauschäden und der Verantwortlichkeiten bei der Schwimmhalle Loreto wurden ein Bauphysiker und ein Rechtsanwalt beauftragt. Die betroffenen vier Unternehmer sowie der Architekt haben sich mit der Wahl der erwähnten Experten einverstanden erklärt. Das Gutachten wurde Ende Juni 1980 dem Stadtrat eingereicht.

Gemäss diesem Gutachten und dem Kostenverteilplan ergibt sich gegenüber dem beauftragten Architekten und gegenüber den betroffenen Unternehmern gesamthaft eine Schadenersatzforderung von Fr. 625'132.--.

III.

Das Gutachten und der Kostenverteilplan wurden dem Architekten und den vier Unternehmern zur Stellungnahme übergeben. Zwei Unternehmer lehnten vorerst jede Haftung ab. Eine Firma bestritt die Höhe der Forderung und der vierte Unternehmer anerkannte im wesentlichen das Ergebnis des Gutachtens und erklärte sich mit einer vergleichweisen Erledigung einverstanden. Der Architekt verzichtete auf seine Honorarforde-

rung und trat seine Ansprüche gegenüber der Versicherungsgesellschaft, bei welcher er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hatte, an die Einwohnergemeinde Zug ab. Die Versicherung bestritt vorerst jede Leistungspflicht.

Die Verhandlungen mit der Versicherungsgesellschaft und mit den drei Unternehmern, welche die Haftung ganz oder zum Teil ablehnten, gestalteten sich mühsam und langwierig. Dabei stand eindeutig fest, dass bauliche Mängel vorlagen, für welche der Architekt und die betroffenen Unternehmer aufzukommen hatten. In der Vorlage Nr. 292 vom 6. September 1972 an den Grossen Gemeinderat heisst es auf S. 3, dass die Verantwortung für den Grossteil der Mängel der Architekt und die beteiligten Unternehmer zu tragen haben. Bei der ablehnenden Haltung der Schadenersatzpflichtigen blieb dem Stadtrat nichts anderes übrig, als die gerichtliche Geltendmachung der Schadenersatzansprüche in Erwägung zu ziehen. Trotzdem versuchte der Stadtrat, eine gütliche Einigung zu erzielen; beim Scheitern dieses Versuches wäre die Einleitung von Prozessen aber nicht mehr zu vermeiden gewesen.

Die Vergleichsverhandlungen führten dazu, dass die Schadenersatzpflichtigen sich schliesslich bereit erklärten, rund 50% des Betrages der Forderungen zu bezahlen. Dies ergibt gesamthaft eine Summe von Fr. 316'268.--, was ca. 50% der Schadenersatzforderung von Fr. 625'132.-- ausmacht. Mehr war ohne gerichtliche Geltendmachung nicht zu erreichen. Unter Würdigung aller Umstände und im Interesse einer baldigen Erledigung dieser Angelegenheit stimmte der Stadtrat den Vergleichsofferten zu.

Die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission wurden über den Stand der Verhandlungen im Zusammenhang mit der Prüfung der Rechnungen 1983 und 1984 orientiert. Die beiden Kommissionen befürworteten eine baldige Erledigung dieser Angelegenheit durch den Abschluss von Vergleichen.

IV.

Nachdem die Schadenersatzansprüche gegenüber dem Architekten und den beteiligten Unternehmern durch Vergleich erledigt sind, kann die Bauabrechnung über die Sanierung der Schwimmhalle Loreto abgeschlossen werden. Die Abrechnung wird in der "Rechnung 1985" angeführt sein.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen.

Zug, 1. Oktober 1985

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

O. Kamer

A. Müller

Sanierung der Schwimmhalle Loreto, Schadenersatzansprüche gegenüber dem Architekten und den beteiligten Unternehmern

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 28. Oktober 1985

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsprüfungskommission behandelte die Vorlage Nr. 837 im Beisein des Stadtpräsidenten sowie des Finanzpräsidenten, den Herren Dr. O. Kämer und E. Moos.

Mit dem vorliegenden Vergleich findet eine langjährige Leidensgeschichte ihren nicht unbedingt erfreulichen Abschluss.

Schon kurz nach der Inbetriebnahme der Schwimmhalle Loreto zeigten sich gravierende Mängel, die 1973 mit einem Aufwand von Fr. 625'000.-- behoben werden mussten.

Mit einem bauphysikalischen und einem Rechtsgutachten wurde versucht, die Schuldfrage abzuklären. Aus verschiedenen Gründen verzögerte sich die Ablieferung eines Gutachtens.

In den anschliessenden Verhandlungen mit dem Architekten und den betroffenen Unternehmern, resp. deren Haftpflichtversicherungen und Anwälten türmten sich immer wieder neue Schwierigkeiten auf. Für beide Parteien wurden die zusätzlichen Abklärungen und Beweisführungen im Verlaufe der vergangenen 12 Jahre immer schwieriger; die damals Beteiligten sind weitgehend nicht mehr in ihren Ämtern und Chargen.

Aus diesen Gründen empfahlen sowohl die Rechnungsprüfungskommission als auch die Geschäftsprüfungskommission bei der Behandlung der Rechenschaftsberichte 1983 und 1984 dem Stadtrat, nötigenfalls einen Vergleich auf einen reduzierten Forderungsbetrag abzuschliessen. Das Ziel des Stadtrates und der beiden Kommissionen bestand darin - zur Vermeidung zusätzlicher Anwaltskosten und des Prozessrisikos - die leidige Angelegenheit zu einem baldigen Abschluss zu bringen, nicht zuletzt darum, damit sich die städtische Verwaltung wieder voll aktuellen Problemen widmen kann.

Von der ursprünglichen Forderung 1973 von Fr. 625'000.-- konnten im Vergleichsverfahren Fr. 316'500.-- realisiert werden, die teilweise mit Arbeitsleistungen verrechnet werden.

Unbefriedigend ist, dass - durch die ausserordentliche Verzögerung in der Abwicklung dieses Geschäftes - der Stadt durch die Geldentwertung seit 1973 ein zusätzlicher, namhafter Verlust auf der Vergleichssumme entstanden ist.

Wesentlich für die GPK ist letztlich, dass Stadtrat und Verwaltung die erforderlichen Lehren aus dem Fall "Loreto" gezogen und inzwischen den Beweis erbracht haben, dass durch interne Vorkehrungen eine Wiederholung bisher vermieden werden konnte und sich auch in Zukunft nicht wieder einstellen sollte.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt einstimmig dem Grossen Gemeinderat, von der Vorlage Nr. 837 Kenntnis zu nehmen.

Für die Geschäftsprüfungskommission:

H. Opprecht, Präsident